



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Jugend und Familie

Mit E-Mail: martina.zach@bmgfj.gv.at

Geschäftszahl: BKA-600.076/0015-V/A/5/2007

Sachbearbeiter: Frau Dr Angela JULCHER

Pers. e-mail: angela.julcher@bka.gv.at

Telefon: 01/53115/2288

Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990,
 - der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Art. 1 Z 2 (§ 31 Abs. 6 ASVG):

Die Formulierung des zweiten Satzes („... so bedarf es einer Weisung der Bundesministerin ...“) scheint zu bedeuten, dass Richtlinien mit normativer Wirkung gegenüber Außenstehenden nur auf Weisung der Bundesministerin erlassen werden dürfen. Eine derart enge Bindung des Hauptverbandes ist aber verfassungsrechtlich (auch unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des VfGH, G 145/05 ua.) nicht geboten. Es würde ausreichen, eine Weisungsbindung zu normieren, ohne das Tätigwerden des Hauptverbandes davon abhängig zu machen, dass im konkreten Fall tatsächlich eine Weisung ergeht.

Notwendig ist hingegen, dass dem Hauptverband die Normsetzungskompetenzen gegenüber Dritten durch das Gesetz ausdrücklich übertragen werden, wie es etwa in §§ 340a, 348g und 349a, aber auch in § 31 Abs. 5 Z 10 ASVG geschehen ist. Die vorgeschlagene „grundsätzliche Klarstellung“ der Weisungsbindung in § 31 Abs. 6 könnte nun den Eindruck erwecken, dass es dem Hauptverband überlassen werden soll, auch über die im Einzelnen geregelten Ermächtigungen hinaus außenverbindliche Normen zu erlassen; dies würde aber sowohl dem Erfordernis, den übertragenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers nach den Grundsätzen der Effizienz und Sachlichkeit gesetzlich festzulegen (vgl. etwa VfSlg. 17.023/2003 – Hauptverband, Pkt. 4.1.2.c)), als auch dem Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG widersprechen. Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert, zB durch die Formulierung: „Soweit dem Hauptverband durch dieses Bundesgesetz die Normierung von Rechten und Pflichten natürlicher oder juristischer Personen außerhalb des Kreises der verbandsangehörigen Sozialversicherungsträger übertragen ist, unterliegt er den Weisungen der Bundesministerin für Gesundheit, Jugend und Familie.“ Eine andere Möglichkeit bestünde darin, die Weisungsbindung nicht generell, sondern jeweils in den Bestimmungen zu normieren, die dem Hauptverband außenwirksame Normsetzungskompetenzen einräumen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Text des § 31 Abs. 6 in der Textgegenüberstellung vom Text des Entwurfs abweicht.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 338 Abs. 2a ASVG):

Im geänderten Text müsste es „Großgeräteplan“ statt „Großgeräteplans“ heißen.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 351c Abs. 1 ASVG):

Der Halbsatz „wenn die Arzneispezialität erstattungsfähig ist“ am Ende des zweiten Satzes scheint zu bedeuten, dass die Erstattungsfähigkeit Voraussetzung für die zeitlich befristete Aufnahme der Arzneispezialität in den roten Bereich ist; der dritte Satz sieht jedoch vor, dass die Arzneispezialität aus dem Erstattungskodex zu streichen ist, wenn der Hauptverband spätestens nach 90 Tagen feststellt, dass die Arzneispezialität nicht erstattungsfähig ist. Dieser (scheinbare) Widerspruch sollte beseitigt werden.

Zu Art. 1 Z 13 (§ 351d Abs. 1 ASVG):

Nach dem Wort „entschieden“ im zweiten Klammersausdruck fehlt ein Beistrich.

Zu Art. 2 Z 1, 6, 8 und 9 (§§ 148f Abs. 3, 148i Abs. 5, 148z Abs. 3 und 149d Abs. 1 BSVG):

§ 148f Abs. 3 sieht eine um bis zu zwei Drittel verminderte Bemessungsgrundlage für den Leistungsanspruch ua. in jenen Fällen vor, in denen die Betriebsrente neben einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gebührt. Bereits im Begutachtungsverfahren zur Novelle BGBl. I Nr. 60/2006, mit der die verminderte Bemessungsgrundlage (damals: für neben einer Eigenpension nach dem ASVG oder BSVG bezogene Betriebsrenten) eingeführt wurde, hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu bedenken gegeben, dass sich vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Frage des – eine solche Herabsetzung der Bemessungsgrundlage rechtfertigenden – sachlichen Zusammenhangs zwischen einer Betriebsrente nach dem BSVG und einer Eigenpension nach dem ASVG oder GSVG stelle (vgl. BKA-600.076/0038-V/A/5/2005 vom 28. Dezember 2005). Im Erkenntnis G 16/06 hat der Verfassungsgerichtshof nun neuerlich betont, dass sich die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit im ASVG und im GSVG von jenen im BSVG deutlich unterscheiden und dass der Wegfall der Betriebsrente auch nicht damit gerechtfertigt werden könne, dass der (Unfall-)Versicherte seinen Lebensunterhalt nur zu einem nicht wesentlichen Teil aus seinem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bestreite, zumal die zu prüfenden Bestimmungen weder nach der Höhe der ASVG- bzw. GSVG-Pension differenzierten noch überhaupt eine Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Umstände der versicherten Person vorsähen; es sei kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, warum einem Land-

wirt, bei dem eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem ASVG oder dem GSVG anfallt, die durch die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit verursachten Mehrkosten oder Mindereinnahmen für den Zeitraum bis zur Aufgabe des Betriebes bzw. bis zur Inanspruchnahme einer Alterspension nur mit der Hälfte des Wertes der Betriebsrente abgegolten würden. Angesichts dieser Aussagen des Verfassungsgerichtshofes ist zumindest zweifelhaft, ob die (deutliche) Verringerung der Betriebsrente durch Herabsetzung der für den Leistungsanspruch geltenden Bemessungsgrundlage allein mit dem Bezug einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach dem ASVG bzw. GSVG gerechtfertigt werden kann. Wenn die Erläuterungen in diesem Zusammenhang ausführen, dass die für diese Fälle vorgesehene Bemessungsgrundlage „der festen Bemessungsgrundlage für diese Personengruppe nach dem ASVG (§ 181 Abs. 2 ASVG)“ entspreche, so dürfte daraus schon deswegen nichts zu gewinnen sein, weil die Bemessungsgrundlage nach § 181 Abs. 2 ASVG nur für in der Unfallversicherung Teilversicherte gilt, während § 148f Abs. 3 BSVG grundsätzlich auf all jene anwendbar ist, die sowohl nach dem ASVG oder dem GSVG als auch nach dem BSVG versichert sind.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 148i Abs. 1 BSVG):

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass der Bezug eines Ruhegenusses ebenso wie der Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall des Alters nach dem BSVG oder einem anderen Bundesgesetz (oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach dem BSVG) den Wegfall der Betriebsrente zur Folge haben soll. Der Verfassungsgerichtshof hat aber im Erkenntnis G 16/06 ausgeführt, dass die Gleichstellung der Alterspensionen nach dem ASVG und dem GSVG mit Pensionen nach dem BSVG deshalb gerechtfertigt sei, weil dabei in gleicher Weise die Versicherungszeiten aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, somit auch Zeiten nach dem BSVG, zur Pensionsberechnung herangezogen würden, sodass aus der Zuständigkeit des einen oder anderen Versicherungsträgers kein Unterschied in der Pensionsberechnung folge. Diese Voraussetzung trifft auf Ruhegenüsse nicht zu: Bei diesen handelt es sich nicht um Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung – der Unterschied gegenüber Leistungen nach dem BSVG erschöpft sich also nicht in der Zuständigkeit eines anderen Versicherungsträgers –, und Versicherungszeiten nach dem BSVG bleiben bei ihrer Berechnung außer Betracht (dies galt vor der „Pensionsharmonisierung“ durch das APG und verschiedene Landesgesetze,

soweit ersichtlich, für alle Ruhegenüsse – vgl. etwa für Pensionen nach dem PG 1965 dessen §§ 3a ff und 53; das APG, nach dessen § 3 ua. auch Zeiten einer Pflichtversicherung nach dem BSVG als Versicherungszeiten einzubeziehen sind, gilt gemäß § 1 Abs. 14 PG 1965 nur für diejenigen [Bundes-]Beamten, die nach dem 31. Dezember 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, für bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommene Beamte kommt es zur „Parallelrechnung“). Die vorgeschlagene generelle Gleichstellung von Ruhegenüssen mit Alterspensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung dürfte daher der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Wegfall von Betriebsrenten nach dem BSVG nicht entsprechen.

Wenn überhaupt, so wäre diese Gleichstellung außerdem nur insoweit gerechtfertigt, als die Ruhegenüsse tatsächlich die Funktion einer Alterspension haben; dies trifft etwa auf Ruhegenüsse, die wegen Dienstunfähigkeit bezogen werden, bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters nicht zu (vgl. etwa § 14 BDG 1979 betreffend Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit iVm. §§ 8 f PG 1965 oder – um nur ein Beispiel aus dem Bereich der Bezüge öffentlicher Funktionäre zu nennen – § 15 des Oö. Bürgermeisterbezügegesetzes 1992). Die vorgeschlagene Gleichstellung von Ruhegenüssen mit Alterspensionen sollte daher – ausdrücklich – entsprechend eingeschränkt werden (die vorgeschlagenen §§ 148i Abs. 5, 148z Abs. 3 und 149d Abs. 1 Z 2, die sich jeweils auf einen neben der Betriebsrente bezogenen „Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit“ beziehen, lassen erkennen, dass diese Differenzierung wohl ohnedies beabsichtigt war).

Zu Art. 2 Z 7 (§ 148j Abs. 2 BSVG):

Statt „Abs. 2 und 4 bis 6“ müsste es wohl „Abs. 2 und 4 bis 5“ heißen.

Zu Art. 2 Z 11 (§ 308 BSVG):

Es müsste heißen: „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007“.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) – betref-

feld Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – wird hingewiesen. Demnach hätte das Vorblatt dem Zweck der Ermöglichung einer raschen Orientierung zu entsprechen; es sollte daher nicht länger als zwei Seiten sein und nicht mehr als 3000 Zeichen umfassen, umgekehrt ist aber die Beschreibung des Vorhabens mit der Wendung „Vornahme notwendiger Anpassungen und Rechtsbereinigungen“ nicht geeignet, dem Leser eine Vorstellung von dessen Inhalt zu verschaffen.

Außerdem wäre ein Hinweis auf (allfällige) **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#), anzubringen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Unter dem vierten Spiegelstrich müsste es heißen „G 16/06“ statt „G 1606“.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu den Erläuterungen zu Art. 2 Z 1 bis 8:

Im achten Absatz ist davon die Rede, dass der Verfassungsgerichtshof Grundsätze „festgelegt“ habe; um zu verdeutlichen, dass es sich dabei um keine normativen Festlegungen handelt, sollte besser das Wort „dargelegt“ verwendet werden.

Der vorletzte Absatz könnte zur besseren Verständlichkeit in zwei Absätze unterteilt werden, von denen der eine § 148i Abs. 4 und der andere § 148i Abs. 5 erläutert.

Zu den Erläuterungen zu Art. 2 Z 9 und 10:

Die Erläuterungen sprechen von einem „Widerspruch“ der geltenden Rechtslage zu den dem Erkenntnis G 16/06 zu entnehmenden „Grundsätzen des Verfassungsgerichtshofes“ und der „Umsetzung“ dieser Grundsätze durch die vorliegende Novelle. Das ist insofern missverständlich, als der Verfassungsgerichtshof in der Begründung des genannten Erkenntnisses zwar ein Regelungssystem skizziert hat, mit dem der Gesetzgeber seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschreiten würde, den Gesetzgeber aber weder direkt noch indirekt zur Übernahme genau dieses Systems verpflichtet hat. Außerdem bezog sich das Erkenntnis nur auf die Gründe für den nachträglichen Wegfall einer einmal gewährten Betriebsrente, während durch die in Art. 2 Z 9 vorgeschlagene Änderung des § 149d die Ausschlussgründe für den Anfall der Betriebsrente – in einer im Wesentlichen den Wegfallgründen entsprechenden Weise – neu gestaltet werden sollen (dies könnte zwar im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz geboten sein, war aber nicht Gegenstand des Erkenntnisses G 16/06).

Im letzten Absatz wird ausgeführt, dass die in § 148i Abs. 5 BSVG vorgesehene Weitergewährung der Betriebsrente neben dem Bezug einer Erwerbsunfähigkeitspension nach dem BSVG auch einer ausdrücklichen „Erwähnung“ in § 149d Abs. 1 Z 2 BSVG bedürfe. Nach dem Inhalt dieser Bestimmungen scheint es aber gerade umgekehrt zu sein: Die Gewährung (nicht: Weitergewährung) der Betriebsrente neben dem Bezug einer Erwerbsunfähigkeitspension wird in § 148i Abs. 5 bloß – im Sinne einer Anknüpfung – „erwähnt“, *geregelt* wird der Anspruch hingegen in § 149d Abs. 1 Z 2.

IV. Zum Layout:

Es wird ersucht, einheitlich die Zeichenfolge „xxx“ als Platzhalter für die BGBl.-Nummer zu verwenden, um eine fehlerfreie automatische Ersetzung zu gewährleisten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

11. April 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt